



## WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR E-RECHNUNG

### 1. Vorbemerkungen

Wir beschränken uns auf einen groben Überblick über die Vorschriften zur E-Rechnung. Im Detail sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Ab dem 1.1.2025 wird im Geschäftsverkehr grundsätzlich die elektronische Rechnung (E-Rechnung) für in Deutschland ansässige Unternehmen verpflichtend. Die Verpflichtung ist auf den inländischen **B2B (Geschäftskunden)-Bereich** beschränkt, gegenüber Endverbrauchern (B2C) gibt es keine E-Rechnungspflicht.

Die Verpflichtung gilt auch für **Kleinunternehmer**. Vermieter mit **steuerpflichtigen Vermietungsumsätzen** müssen eine E-Rechnung nur für die erste Monatsmiete ausstellen, wenn klargestellt ist, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt, z. B. durch Beifügung des Mietvertrags. Spätestens nach Ende der nachfolgend geschilderten Übergangsregelungen ist es bei Dauerschuldverhältnissen erforderlich, eine solche E-Rechnung einmalig für den ersten Abrechnungszeitraum zu übermitteln. Vermieter mit **steuerfreien Vermietungsumsätzen**, also die nicht freiwillig die Umsatzbesteuerung durchgeführt haben, müssen keine E-Rechnungen ausstellen.

Die E-Rechnungspflicht gilt auch für Rechnungen **an** Kleinunternehmer, **an** Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen (z. B. Ärzte, Versicherungsmakler) oder **an** Vermieter, selbst wenn diese nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigen. Vermieter sind nämlich auch Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinn.

### 2. Übergangsregelungen und Ausnahmen

Nur für den **Rechnungsaussteller** gibt es folgende Übergangsregelungen:

Für **bis zum 31.12.2026** ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin Papierrechnungen versendet werden. Bei PDF-Rechnungen per E-Mail muss der jeweilige Empfänger wie bisher einverstanden sein. Die Übermittlung muss dann aber auch spätestens am 31.12.2026 erfolgen. Zustimmungen können auch konkludent erfolgen, d. h. durch Annahme der Rechnung ohne Widerspruch.

Für vom **1.1. bis 31.12.2027** ausgeführte Umsätze gilt die Übergangsregelung nur noch für Rechnungsaussteller, deren Umsatz im Jahr 2026 höchstens 800.000 Euro betragen hat. Die Übermittlung muss dann aber auch spätestens am 31.12.2027 erfolgen.

**Bis 31.12.2027** gilt für „kleine“ Unternehmer also faktisch keine wirkliche E-Rechnungsausstellungspflicht, denn es können immer auch Rechnungen per Post oder mit Zustimmung des Empfängers per E-Mail verschickt werden. Es bleiben also drei Jahre Zeit, die genutzt werden sollten. Die Umstellung auf die E-Rechnung hat auch eine professionelle Außenwirkung. Ein lesbares PDF wird voraussichtlich aus Interesse des Rechnungsausstellers trotzdem immer beigelegt.

Ab **1.1.2028** gilt die E-Rechnungspflicht dann uneingeschränkt.

Weitere Ausnahme:

Die E-Rechnungspflicht gilt nicht für **Kleinbetragsrechnungen** bis 250 Euro und für Fahrausweise. Da muss man abwarten, ob und wann sich hier etwas ändert.



Wer ordnungsgemäße E-Rechnungen verschickt, benötigt ab 1.1.2025 nicht mehr die **Zustimmung** der Rechnungsempfängers, sofern die grundsätzliche Verpflichtung zur E-Rechnung ab 1.1.2025 greift. Das spart dann die Papier-Rechnung. Bei Endverbrauchern (B2C) bleibt die Zustimmung zur PDF-Rechnung aber weiterhin erforderlich, aber das läuft eh ins Leere, weil schon heute PDF-Rechnungen verschickt werden.

#### 4. Empfang von E-Rechnungen

Ab 1.1.2025 sollte jeder inländische Unternehmer zumindest in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen zu können, denn wenn der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt, muss er die Möglichkeit haben, die E-Rechnung zu übermitteln. Eine **E-Mail-Adresse** ist also Voraussetzung und die hat heutzutage sowieso jeder. Die E-Mail-Adresse muss dem Rechnungsaussteller mitgeteilt werden.

Eine Software zum Auslesen der empfangenen E-Rechnungen ist dagegen zunächst nicht unbedingt erforderlich, da der Rechnungsaussteller im eigenen Interesse immer zusätzlich auch ein lesbares Rechnungsformat mitschicken wird. Schon heute werden im Online-Handel den PDF-Rechnungen bisweilen elektronische Rechnungen beigelegt. Nur hat man bisher kaum darauf geachtet und nur das lesbare PDF verwendet. PDF-Rechnungen mit integrierter elektronischer Rechnungsstellung werden als hybride Rechnungen bezeichnet.

Bei den elektronischen Rechnungen werden grundsätzlich zwei Formate unterschieden. Das **X-Format (XML-Datei)** kann ohne zusätzliche Software nicht gelesen werden. Hier wird der Rechnungsversender ein normales lesbares PDF mit den gleichen Inhalten beifügen. Elektronische Rechnungen im **ZUGFeRD-Format** sind dagegen lesbar. Hier ist der elektronisch lesbare Teil in das PDF integriert. Wichtig ist zunächst einfach nur, die elektronischen Rechnungen wie auch die PDFs sicher und geordnet zu **speichern**, um jederzeit darauf zugreifen zu können, um den **Betriebsausgaben- und den Vorsteuerabzug** sicherzustellen.

#### 5. Software-Lösungen

Trotz der langen Übergangsfristen sollten Sie sich Gedanken über die technischen Voraussetzungen machen und hier ggfs. Kontakt zu Ihrem Softwarehaus herstellen.

Möglicherweise wird aber auch der Gesetzgeber ein kostenloses Tool zum Erstellen und Empfangen von E-Rechnungen bereitstellen. Man muss aber abwarten, wie praxistauglich ein solches Tool sein wird.

#### 6. Aufbewahrungspflichten

E-Rechnungen dürfen per einfacher E-Mail verschickt werden, sie müssen elektronisch archiviert werden und zumindest 10 Jahre lang für den Abruf bereitstehen.

Die Verfahrensdokumentationen sind entsprechend anzupassen.